

AMTSBLATT

des Kreises Jędrzejów.

№ 16. Jędrzejów, am 15. November 1915.

1.

Audienzen.

S. E. der Herr Militärgeneralgouverneur empfängt Privatparteien in Lublin an jedem Dienstag uud Freitag in der Zeit von 10 bis 12 Uhr vormittags.

Der k. u. k. Gouvernementinspizierende, Herr Generalmajor Freiherr von Stillfried, empfängt Privatparteien täglich von 10 bis 12 Uhr vormittags in Kielce, Hippoteczna-Strasse 24.

Der Empfang beim k. u. k Kreiskommandanten findet an jedem Montag von 9 bis 11 Uhr vormittags nach vorheriger Anmeldung beim Adjutanten statt (auch dann, wenn der Montag ein Feiertag ist).

2.

Generalgouvernements—Amtstage.

S. E. der Herr Generalgouverneur hat beschlossen, in den grösseren Städten allmonatlich Generalgouvernements-Amtstage zu diesem Zwecke abzuhalten, um mit führenden Persönlichkeiten Fühlung zu nehmen, sowie Bitten und Beschwerden der Zivilbevölkerung und den Empfang von Deputationen des unterstehenden Verwaltungsgebietes entgegenzunehmen. Unter anderen werden die Amtstage in Kielce für die Kreise Kielce, Busk, Pińczów, Miechów, Olkusz, Dąbrowa, **Jędrzejów,** Włoszczowa und die Verwaltung des Klosters Jasna Góra, stattfinden.

Für die Privataudienzen wurde die Zeit von 10 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags und von 2 bis 5 Uhr nachmitiags bestimmt. Die Meldung hat beim Personaladjutanten S. E. des Herrn Generalgouverneurs zu erfolgen.

Die auf jeden Dienstag und Freitag anberaumten Empfangstage in Lublin erfahren keine Abänderung.

Der erste Gouvernements-Amtstag in Kielce fand am 13. November l. J. statt, die Termine weiterer Amtstage werden im Wege der Gemeindeämter rechtzeitig allgemein verlautbart werden.

3.

Amtsstunden für Privatparteien.

Die Bureaux des k. u k. Kreiskommandos in Jędrzejów, Kaiser Franz Josefs Platz № 1. stehen für die Privatparteien an Wochentagen vormittags von 9 bis 12 Uhr offen.

Die Bureaux der Finanzabteilung des Kreiskommandos, Kaiser Franz Josefs Platz № 8. stehen für Privatparteien an Wochentagen vormittags von 9 bis 12 Uhr und nachmittags von 3 bis 5 Uhr offen.

An Sonn—und Feiertagen werden die Privatparteien nur vormittags von 9 bis 11 Uhr empfangen.

4.

Folgeleistung von Anordnungen der Gendarmerie.

Da sich noch immer Fälle ergeben, daß die Zivilbevölkerung die Anordnungen der Gendarmerie oft gar nicht, oft nur teilweise und ungenügend befolgt, mache ich aufmerksam, daß

dies zu Strafen führt.

Widersetzlichkeiten gegen Gendarmen und Tätlichkeiten werden rücksichtslos strafgerichtlich verfolgt. Hievon muß die gesamte Bevölkerung unbedingt Kenntnis haben, denn ein Nichtwissen schützt vor Strafe nicht.

Sämtliche Anordnungen der Militär-Verwaltung bezwecken das Wohl der Bevölkerung in geordneten Verhältnissen, wozu in erster Linie die Achtung vor dem Gesetze und dessen Ausübenden gehört. Es ist Sache der Gemeindevorsteher, die Bewohner dahin zu belehren, um Zwangsmassnahmen und Strafen vorzubeugen, die rücksichtslos platzgreifen, wo Anordnungen nicht durchgeführt werden.

5.

Polizeistrafrecht.

Auf Grund der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915 (Nr. 30. V. Bl. Art. II.) hat der k. u. k. Kreiskommandant allen Gemeindevorstehern des Kreises die Befugnis erteilt, in seinem Namen für die Übertretung ortspolizeilicher Anordnungen Geldstrafen bis zu zwanzig Kronen oder Arreststrafen bis zu zwei Tagen anzudrohen und zu verhängen.

Die Gemeindevorsteher dürfen Strafen nur in Gegenwart von zwei Gemeinderäten verhängen.

Die Protokolle über die Strafverhandlungen und die Ausweise über die Verwendung der Strafbeträge haben die Gemeindevorsteher dem Kreiskommando wöchentlich vorzulegen.

Der k. u. k. Kreiskommandant hat ferner auf Grund des Art. III. der bezogenen Verordnung alle Gendarmeriepostenkommandanten im Kreise mit der Erlassung von Strafverfügungen und mit der Festsetzung der Geldstrafen bis zu zwanzig Kronen oder Arreststrafen bis zu zwei Tagen betraut. Die Strafverfügungen müssen auf dem vorgeschriebenen Formulare ausgefertigt werden. Gegen dieselben kann binnen acht Tagen nach ihrer Zustellung beim Kreiskommando schriftlich, mündlich oder telegraphisch Einspruch erhoben werden. Wenn innerhalb dieser Frist der Einspruch nicht eingebracht wurde, ist die Strafverfügung vollstreckbar.

Die Gemeindevorsteher und die Gendarmeriepostenkommandanten sind berechtigt, in nachstehenden Angelegenheiten Strafen aufzuerlegen:

Für Übertretungen der Strassenpolizeivorschriften, Marktvorschriften Feuerpolizeivorschriften, ferner wegen Unreinlichkeit in den Häusern, Gewölben, Aborten nud Hofräumen, wegen Tierquälerei, Nichteinhaltung der Sperrstunde, Störung der Nachtruhe, wegen polizeiwidrigem Benehmen an öffentlichen Orten, endlich wegen Nichtbefolgung der im eigenen Wirkungskreise oder auf Befehl des Kreiskommandos getroffenen Anordnungen der Gemeinde, bezw. Gendarmerieorgane.

Die Gendarmeriepostenkommandanten ausserdem für die Übertretungen der Melde,- Sanitäts und Veterinärvorschriften und wegen unbefugtem Hausierhandel.

6.

Getreidedrusch.

Der Drusch des Getreides ist zu beschleunigen, damit das Getreide an das Kreiskommando ehestens abgestellt werden kann.

Die Gendarmerie und die Gemeindevorsteher haben auf diese Arbeit Einfluß zu nehmen und solche Landwirte, welche ohne triftigen Grund den Drusch nicht durchführen, dem Kreiskommando zu melden.

Der Drusch hat bis 31. Dezember 1915 unbedingt durchgeführt zu sein und ist das bereits ausgedroschene Getreide sofort dem Kreiskommando abzuführen.

Das Kreiskommando wird in solchen Fällen, wo der Drusch noch nicht durchgeführt ist, diesen auf Kosten des Landwirtes durchführen lassen und das gewonnene Getreide nur mit der Hälfte des Höchstpreises übernehmen.

7.

Ackerung.

Im allgemeinen Interesse ist es notwendig, daß sämtliche fruchtbaren Flächen angebant werden.

Dies erheischt jedoch das Zusammenwirken sämtlicher Landbewohner des Kreises und deren gegenseitige Unterstützung.

Da die kleinen Landwirte ihre Feldarbeit meistens beendet haben, können sie dort aushelfen, wo wegen Pferdemangel die Arbeit zurückgeblieben ist.

Für das Ackerland, welches unangebant bleibt, wird vom Kreiskommando eine Strafgebühr von 200 K pro Morgen angedroht.

Die Gemeindevorsteher, eventuell die k.u.k. Gendarmerie haben die Landwirte zur Feldarbeit eventuell auch zwangsweise anzuhalten, bezw. zur Überführung von Getreide, Kartoffeln, u. s. w.

zu verhalten.

Für die Aufackerung eines Morgens sind 10 K zu bezahlen.

Die Eigentümer der bis nun unbebauten Flächen haben sich diesbezüglich um Hilfe sofort an die Gemeindevorsteher, eventuell an die k. u. k. Gendarmerie behufs Vermeidung der oben angedrohten Straffolgen zu wenden.

8.

Pferdegeschirre.

Das Kreiskommando hat Sillengeschirre angeschafft, welche laut der im Amtsblatte № 12. vom 1. September 1915, Art. 6. (letzter Absatz) verlautbarten Anordnung von denjenigen per Paar zu 30 K abgenommen werden sollten, welche die Pferde zur Arbeit benutzt haben.

Die betreffenden Grundbesitzer werden daher aufgefordert, die Geschirre beim Kreiskommando (russische Kirche) abzuholen und an die Kreiskassa zu bezahlen, sonst werden diese Gebühren im Exekutionswege eingezogen, was für den Betreffenden Kosten verursachen wird.

Die überzähligen Geschirre können um denselben Preis angekauft werden.

9.

Motorpflüge.

In Abänderung der im Amtsblatte Nr. 13. vom 1. Oktober 1915., Pkt. 9 verlautbarten Verfügung wird bekanntgegeben, daß die Leihgebühr für Motorpflüge (den Exzelsior ausgenommen) 20 K per Joch inklusive Benzinverbrauch und Bedienungsmanuschaft beträgt.

Weiters werden die Gutsbesitzer aufmerksam gemacht, daß für die Chauffeure und Begleiter eine einfache landesübliche Kost genügt.

10.

Verkauf von Pferden.

Laut Verordnung das k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 27. Oktober 1915. Nr. 5445. ist der Verkauf von Pferden von Kreis zu Kreis nur mit Bewilligung des Kreiskommandos gestattet.

Insbesondere ist diese Anordnung seitens der Pferdehändler einzuhalten, weil dieselben im Gegenfalle zur strengen Strafverantwortung herangezogen werden.

Die Gemeindevorsteher haben unter persönlicher Verantwortung die Einhaltung dieser Verfügung zu überwachen.

11.

Ölkuchenankauf.

Die Bewohner werden aufgefordert, alle, in ihrem Besitze befindlichen Ölkuchen zum Verkaufe gegen Barbezahlung [Höchstpreis bis 20 K pro 100 kg] freiwillig dem Kreiskommando bekanntzugeben. Übernommen wird nur gesunde Ware.

Aus den angesammelten Vorräten wird den Gutsbesitzern gegen Barzahlung deren Bedarf zugewiesen.

12.

Warenpreise, Gewichte und Maße.

Alle Groß-und Kleinhändler haben sofort in ihren Gewölben, eventuell Magazinen die Preise von Weizen-und Kornmehl, Krakauer Heidegrütze, Heidegrütze, Brot, Rindfleisch, Schöpsernes, Schweinernes, Geselchtes, Speck, Schmalz, Butter, Salz, Staub-nnd Würtelzucker, Kerzen, Milch, Zündhölzchen, Petroleum, denaturierten Spiritus, Steinkohle beim Eingang des Gewölbes an gut sichtbarer Stelle, wie auch in den Schaufenstern anzubringen.

Die Preise sind je nach den jeweiligen Marktpreisen in dem obigen Preistarife zu berichtigen.

Jeder von den Kaufleuten hat seine Wage, seine Gewichte und Maße richtigzustellen und stets in diesem Zustande zu haben. Hiebei wird bemerkt, dass unrichtige Wagen, Gewichte und Maße unter keiner Bedingung weder im Geschäfte noch in anstoßenden Lokalen gehalten werden dürfen.

Drucksorten für Preistarife können in der Druckerei Mordkowicz, Jędrzejów (Pinczowskagasse) zu 8 Hellern per Stück, gekauft werden.

Übertretungen dieser Anordnung werden strengstens bestraft werden.

13.

Stempelpflicht bei Gesuchen.

Das k. u. k. Kreiskommando hat festgestellt, daß trotz Verlautbarung im Amtsblatte vom 1. September 1915 № 12. Art. 15., bezüglich dessen, daß die bisher geltenden russischen Stem-

pelvorschriften weiter in Kraft bleiben, die Mehrheit von den die Gesuche in Administrativangelegenheiten einreichenden Interessenten diese Gesuche mit den vorgeschriebenen Stempelmarken nicht versieht.

Es wird in Erinnerung gebracht, daß gemäß Art.14.des russischen Stempelgesetzes alle diesbezüglichen Eingaben (Bitten, Beschwerden, Einwendungen u. s. w.), sowie Beantwortungen derselben der ständigen Stempełgebühr im Betrage von 75 Kopeken, d. i. 1 K 50 h, unterliegen.

Alle Einwohner werden aufgefordert, die Bestimmungen dieses Gesetzes strikte einzuhalten, weil im Gegenfalle gemäss Art. 95 das Verfahren im Betreff ihrer Eingaben so lange eingestellt wird, bis die fehlenden Stempelmarken beigebracht werden.

Ausserdem werden die Betreffenden zur Bezahlung des fünffachen Betrages als Strafe herangezogen (die einfache Gebühr nicht mitgerechnet.)

14.

Tabakverkauf.

Im Sinne der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 26. Juli 1915 (verlautbart im Verordnungsblatte, Stück VI, № 28 und im Amtsblatte № 10, Art. 8) wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß gegenwärtig im hiesigen Kreise nur diejenigen Tabakhandel (Trafik) betreiben dürfen, welche die spezielle Bewilligung (Konzession) des Kreiskommandos erhalten haben.

Übertretungen dieser Verfügung werden gemäß § 7 der bezogenen Verordnung des Armeeoberkommandanten vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen verhängt werden.

15.

Aufruf zu Gunsten unserer Soldaten.

Zur Unterstützung und Ergänzung der Sammlungen von Kälteschutzmitteln für unsere Soldaten im Felde werden alle nachbenannten Artikel beim Kreiskommando dankbarst in Empfang genommen.

Diese freiwilligen Spenden bilden somit einen Teil der Opferwilligkeit der Bewohner Polens: wodurch dieselben das weitere siegreiche Vordringen unserer tapfern glorreichen Armee in der kalten Jahreszeit indirekte fördern und zum endgiltigen Siege auch das Ihre opferwillig beitragen.

Erwünscht sind:

Damen und Herrenkleider,
Überzieher, Winterröcke u. s. w.,
Pelzwerk aller Art,
Wollene Stoffe und Stoffabschnitte,
Alte Musterkollektionen von Stoffen,
Schals, Sweaters,
Wollene Hauben,
Gehäkelte Wolltücher,
Wollmützen,
Wollene Handschuhe
Wollvorhänge,
Strümpfe und Socken,
Teppiche,
Matratzenwolle,
Lambrequins,
Läufer,
Wollblusen,
Wollunterwäsche,
Jägerwäsche,
Pulswärmer,
Wadenstutzen,
Wollene Jacken,
Uuverarbeitete Wolle,
Strickgarn, Wolldecken.

16.

Abreise, eventuell Unterstützung der russischen Statsangehörigen.

Laut Befehl des k. u. k. Armeeoberkommandos Nr. 76474/1 vom 10. Oktober 1915 ist das k. u. k. Kriegsüberwachungsamt bereit, jenen Angehörigen russischer Staatsangestellter, welche in die nicht von den verbündeten Truppen besetzten Teile Russlands sich zu begeben wünschen, die Abreise über das neutrale Ausland zu ermöglichen und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Die Personen, die zu ihren Angehörigen nach Russland abzureisen wünschen, haben daher ein entsprechend begründetes Gesuch beim Kreiskommando einzubringen.

Ferner wurde angeordnet, daß diesen russischen Statsangehörigen, welche tatsächlich des notwendigen Lebensunterhaltes entbehren, Geldunterstützungen von 60 Hellern täglich pro Kopf für im gemeinsamen Haushalte lebende Familienangehörige und 1 Krone für alleinstehende Personen gewährt werden können.

Die Bittgesuche um Bewilligung zur Abreise. bezw, um Unterstützung sind mittels

Drucksorten auszufertigen, welche in der Buchdruckerei Mordkowicz, (Pinczowskagasse Nr. 9) käuflich zu haben sind.

17.

Entladungsvorschrift für Güterwagen.

Mit der Bahn eingelangte Wagensendungen sind vom Adressaten nach Empfang des bezüglichen Avisos binnen 6 Tagesstunden (von 8 Uhr Vormittag bis 6 Uhr Nachmittag gerechnet) zu entladen, widrigenfalls ein Wagenstandgeld von 40 Hellern für jede Stunde der Verzögerung in Barem zu entrichten sein wird.

Dort, wo der Adressat mehrere Wagensendungen erhält, den Abschuss der Ware in der angegebenen Zeit mangels an Fuhrwerken o. dgl. jedoch nicht bewerkstelligen kann, hat er durch entsprechende Maßnahmen, z. Bsp. durch Aufstellen von Lagerschuppen u. dgl. [:im Einvernehmen mit den Bahnhofkommanden, bezw. Stationsvorständen:] für die rasche Entladung der Wagen vorzusorgen.

18.

Schulbücher für die arme Jugend.

Das k. u. k. Kreiskommando hat zu Handen der Schulverwaltungen die erforderliche Zahl von Schulbüchern zur unentgeltlichen Verteilung an arme Schulkinder versendet.

Diese Bücher tragen das Amtssiegel des Kreiskommandos.

Außerdem werden an jede Schulverwaltung 10 bis 60 Stück Schiefertafeln nebst Griffeln zu demselben Zwecke abgegeben.

19.

Hilfe für die arme Bevölkerung.

Zur Unterstützung und Verköstigung der Armen des Kreises werden von den bereits in jeder Gemeinde bestehenden Notstandskomitees, sowie von der Verwaltung der Volksküche in Jędrzejów und vom Notstandskomitee für jüdische Arme in Jędrzejów jede auch die kleinste Spende, so auch Lebensmittel, Spenden an Holz Kohle, etz. dankbarst entgegengenommen.

Das Kreiskommando unterstützt diese Hilfsaktion mit Geldspenden, auch werden aus den staatlichen Getreidemagazinen gleichfalls Spenden erfolgen.

Die ganze vermögende Bevölkerung ohne Unterschied der Konfession möge sich an dieser wohltätigen Aktion tatkräftigst beteiligen.

20.

Anerkennung.

Ich wurde seitens mehrerer Privatpersonen des hiesigen Kreises gebeten, die Tätigkeit des Epidemiearztes im Wodzisław. Dr. Roman Szczechura, mit besonderer Anerkennung hervorzuheben und zwar aus dem Grunde, weil derselbe jederzeit bestrebt ist, auch den Ärmsten mit größter Uneigennützigkeit selbst unter Hintansetzung der Rücksicht auf eigene Gesundheit seine ärztliche Hilfe zuteil werden zu lassen.

Diese Anerkennung für Dr. Roman Szczechura bringe ich hiemit mit Freuden und namens aller von ihm Behandelten zum Ausdruck.

21.

Übertragung der Kompetenz der Bauernbehörden auf die bestehenden Behörden.

In Ergänzung der in dem Amtsblatte Nr. 14 vom 15. Oktober 1915, Art. 2. verlautbarten Kundmachung über die Übertragung der Kompetenz der Bauernbehörden auf die bestehenden Behörden, wird Folgendes eröffnet:

Die Aburteilung der in den Servitutswäldern von den Servitutsberechtigten begangenen Forstfrevel, gehört nach den einschlägigen Bestimmungen des Strafgezetzbuches für Friedensrichter vor allem auf Grund des Art. 576. zur Zuständigkeit der Gemeinde beziehungsweise der Friedensgerichte.

Der Richter hat auch die Vorfrage zu lösen, ob der Täter in gutem Glauben aus Unkenntnis, oder aber im schlechten Glauben, bewusst gegen die Vorschriften gehandelt und die Grenzen seines Rechtes überschritten hat.

22.

Notariatskanzlei in Jędrzejów.

Notar Anton Winnicki hat in Jędrzejów, Dolna Pinczowskagasse № 4 die Notariatskanzlei eröffnet.

23.

Urteil.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers von

Österreich und Apostolischen Königs von Ungarn:

Das k. u. k. Feldgericht des 4. AEK. als erkennendes Landwehrstandgericht in Standort hat nach der am 16. September 1915 unter dem Vorsitze des Obersten Johann Stecink und der Leitung des Oberstauditors Otto Wrany in Anwesenheit des Korp. Alfred Löwit I. R. 28 als Schriftführers, des Oberstltaudit.Dr. Wenzel Vorlicek als Anklägers, der Angeklagten Edmund Janicki, Stanislaus Okowanczyk, Boleslaw Ochnio, Josef Kobialka, Zygmund Kubanczynski, Julian Golbiak, Josef Niedziulka, Karl Jaszczuk, Maximilian Koniak und des Hauptmannauditors Andor Gretzmacher als Verteidigers durchgeführten Hauptverhandlung über die gegen die angeführten Angeklagten wegen Verbrechens der Ausspähung erhobene Anklage vom 15. September 1915, G. Z.: K. 543/15 und den vom Ankläger gestellten Antrag auf Schuldspruch zu Recht erkannt:

1). Edmund Janicki aus Radzin, Gouv. Lublin, Russ, Polen, ebendahin heimatszuständig, 22 Jahre alt, r. k., ledig, Landmann von Beruf (Geburtsjahr 1892),

2). Stanislaus Okolanczyk, aus Radzyn, Gouv. Lublin, Russ. Polen, ebendahin heimatszuständig, 20 Jahre alt., r. k., ledig, Maurergehilfe (Geburtsjahr 1894),

3). Boleslaw Ochnio aus Radzin. Gouv. Lublin, Russ. Polen, ebendahin heimatszuständig, 17 Jahre alt, r. k., ledig, Gärtnergehilfe,

4). Josef Kobialka aus Radzin, Gouv. Lublin, Russ. Polen, ebendahin heimatszuständig, 19 Jahre alt, r. k., ledig. Steinklopfer,

5). Zygmund Kubaczynski aus Radzin, Gouv. Lublin, Russ. Polen, ebendahin heimatszuständig, 19 Jahre alt, r. k., ledig, Schlossergeselle,

6). Julian Golbiak aus Radzin, Gouv. Lublin, Russ, Polen, ebendahin heimatszuständig, 17 Jahr alt, r. k., ledig, Taglöhner,

7). Josef Niedziulka aus Bobernia, Bezirk Radzin, Gouv. Lublin, Russ. Polen, ebendahin heimatszuständig, 18 Jahre alt, r. k., ledig, Taglöhner,

8). Karl Jaszczuk, aus Ges, Bezirk Radzin Gouv. Lublin, Russ Polen, ebendahin heimatszustäudig, 18 Jahre alt, r. k., ledig, Schustergehilfe,

9). Maximilian Koniak, aus Radzin, Gouv. Lublin, Russ. Polen, ebendahin heimatszuständig, 17 Jahre alt, r. k., ledig, Drechslergeselle,

sind schuldig

und zwar

ad 1 bis 9 Des Verbrechens der Ausspähung nach § 321 M. St. G., begangen dadurch, dass sie zur Kriegszeit sämtlich im Sommer 1915 von der russischen Kundschafterstelle in Radzin als Spione (rozwiedzyk) gegen Österreich und die Verbündeten sich aufnehmen, sowie in die Liste der russischen Spione eintragen ließen, dass sie ferner alle ursächlich ihrer Aufnahme als Ausspäher ihnen vom russischen Kundschaftsoffizier an die Hand übergebene Geldbeträge zumeist 50 Rubel und noch mehr annahmen, ferner dass sie, von dem russischen Kundschaftsoffizier damit betraut, an der Weichsel, bzw. im Raume zwischen Weichsel und Bug Stellungen, Bewegungen, Befestigungen, Verhältnisse betreffend Munition, Zusammensetzung, Stärke, Brückenbauten, etc. etc. der öst.- ung. (bezw. der Verbündeten) Truppen auszukundschaften und dem russischen Kundschaftsbureau bekanntzugeben, wobei einzelne mitunter bei guter Lösung des Auftrages, ein bis mehrere Hundert Rnbel als Entlohnung in Aussicht gestellt wurden, die Realisierung der erhaltenen Aufträge zum Nachteile der österr. (u. Verbündeten) Truppen anstrebten, dass ferner Josef Kobialka, Zygmund Kubaczynski. Stauislus Okowanczynski, Edmund Janicki, Julian Golbiak, Josef Niedzilka, Bolusław Ochnik & Karl Jaszczuk beim Rückzuge der Russen in dem von österr. Truppen besetzten Radzin als aufgenommene und in der russischen Kundschafterliste eingetragene Spione absichtlich zurückblieben oder absichtlich von den Russen zurückgelassen wurden, um die österr.Truppen auszuspähen und des Ergebnis ihrer Wahrnehmungen bei sich eventuell ergebender Gelegenheit den russischen Kundschaftsstellen mitzuteilen, schließlich dass Edmund Janicki den Zygmund Kubaczynski, Zygmund Kubaczynski den Ladislaus und Stefan Prokopink, sowie den Josef Kobialka und Julian Golbiak, den Niedziulka zum Kundschafterdienste gegen die öst.-ung. Truppen aneiferten, indem sie ihnen den Gelderwerb anpriesen, und ausserdem ihnen durch Anempfehlung und sonstige Vermittlung behilflich waren, als russische Spione in die Liste der russischen Ausspäher eingetragen und mit Ausspähungsaufträgen betraut zu werden,—und werden, da sie sämtlich während des Krieges teils durch Polizeiagenten, teils durch Militärpatrouillen im Bereiche der Armee aufgegriffen wurden, standrechtlich

A). Edmund Janicki und Stanislaus Okowanczyk gemäss § 322, M. St. G. und 444: Abs 2 M. St. P. O. zum

Tode durch den Strang (Reihenfolge: zuerst Okowanczyk, dann Janicki)

und

B). Boleslaw Ochnio
Josef Kobialka
Zygmund Kubaczynski
Julian Golbiak

Josef Niedzinlka
Karol Jaszczuk
Maximilian Koniak
gemäss § 322 M. St. G., § 444 Abs. 3 M. St. P. O. und Zirk. Vdg. des R. K. M. vom 22./XII 1868 Präs. Nr. 4554 Pkt. 23 al. V zum schweren Kerker und zwar

Boleslaw Ochnio, Jose Kobialka, Julian Golbiak, Josef Niedziülka, Karl Jaszczuk, Maximilian Koniak
in der Dauer von
achtzehn Jahren
und
Zygmund Kubaczynski
in der Dauer von
fünfzehn Jahren,
verschärft bei allen sub B). Genannten durch monatlich einmal Fasten verurteilt.

24.

Nachforschung.

In der Nacht vom 4. auf den 5. November 1915 wurden durch bisher unbekannte Töter, aus dem unversperrten Stalle des Martin Kwus aus Kliszów, gleicher Gemeinde des Kreises Finczow zwei Pferde im Werte von 700 K. entwendet.

Es besteht der Verdacht, dass die Täter mit den Pferden nach Jędrzejów geflüchtet sind.

Beschreibung:

1) Stute, Rapp, 12 Jahre alt, mittelgross. auf der Stirne weissen Stern, langen, schwarzen Schweif, solche Mähne und war unbeschlagen,

2.) Hengst, kastanienbraun, 4 Jahre alt, mittelgross, auf der Stirue weißen Stern, der linke Hinterfuss bis zur Hälfte des Sprunggelenkes weiss, schwarzen langen Schweif und ebenfalls unbeschlagen.

Alle Kommandos, Sicherheits behörden und Organe werden ersucht, nach den oben beschriebenen gestohlenen Pferden,sowie den unbekannten Tätern zu forschen, die letztern im Betretungsfalle zu verhaften und dem nächsten Militärgerichte einzuliefern, sowie die eventuell aufgefundenen Pferde zu beschlagnahmen und das Gericht des Kreiskommandos in Pińczów hievon in Kenntnis zu setzen.

25.

Denaturierter Spiritus.

Da für landwirtschaftliche Zwcke denaturierter Spiritus dringend benötigt wird, haben die Spiritusbrennereien ein entsprechendes Quantum von denaturiertem Spiritus stets auf dem Lager zu haben.

26.

Petroleumbezug.

Beim Kreiskommando ist zu landwirtschaftlichen Zwecken Petroleum käuflich zu erhalten. Dieses kann nur faßweise bezogen werden.

Interessenten haben sich an das Zivilkommissariat des Kreiskommandos (k. k. Offizial Friedl) zu wenden.

Der k. u. k. Kreiskommandant

Emil Hofsass,

Oberst, m. p.

Josef Niedzielka
Karol Jaszczuk
Maximilian Koniak

gemäss § 322 M. St. G., § 444 Abs. 3 M. St. P. O. und Zirk.-Vdg. des R. K. M. vom 22. XII 1868 Präs. Nr. 4569 Pkt. 23 a) zum schweren Kerker und zwar

Boleslaw Ochnio, Jose Kobialka, Julian Golbiak, Josef Niedzielka, Karl Jaszczuk, Maximilian Koniak

in der Dauer von

achtzehn Jahren

und

Zygmund Kubaczynski

in der Dauer von

fünfzehn Jahren

verschärft bei allen (sub B) Genannten durch monatlich einmal Fasten

verurteilt.

24.

Nachforschung.

In der Nacht vom 4. auf den 5. November 1915 wurden durch bisher unbekannte Täter aus dem unversperrten Stalle des Martin Kwas aus Kliszów, gleicher Gemeinde des Kreises Pinczow zwei Pferde im Werte von 700 K. entwendet.

Es besteht der Verdacht, dass die Täter mit den Pferden nach Jedrzejów geflüchtet sind.

Beschreibung.

1) Stute, Rapp, 12 Jahre alt, mittelgross, auf der Stirne weissen Stern, langen, schwarzen Schweif, schütte Mähne und war unbeschlagen.

2) Hengst, kastanienbraun, 4 Jahre alt, mittelgross, auf der Stirne weißen Stern, der linke Hinterfuss bis zur Hälfte des Sprunggelenkes weiss, schwarzen langen Schweif und ebenfalls unbeschlagen.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach den oben beschriebenen gestohlenen Pferden, sowie den unbekannten Tätern zu forschen, die letzteren im Betretungsfalle zu verhaften und dem nächsten Militärgerichte einzuliefern, sowie die eventuell aufgefundenen Pferde zu beschlagnahmen und das Gericht des Kreiskommandos in Pinczów hievon in Kenntnis zu setzen.

25.

Denaturierter Spiritus.

Da für landwirtschaftliche Zwecke denaturierter Spiritus dringend benötigt wird, haben die Spiritusbrennereien ein entsprechendes Quantum von denaturiertem Spiritus stets auf dem Lager zu haben.

26.

Petroleumbezug.

Beim Kreiskommando ist zu landwirtschaftlichen Zwecken Petroleum käuflich zu erhalten. Dieses kann nur fallweise bezogen werden. Interessenten haben sich an das Zivilkommissariat des Kreiskommandos (k. k. Offizial Friedl) zu wenden.

Der k. u. k. Kreiskommandant

Emil Hofsass

Oberst, m. p.